

## **Vorlage an den Landrat**

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) im Kanton Basel – Landschaft (Totalrevision)**  
[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

Entwurf

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Auswirkungen von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen ist eine Verbundsaufgabe der Partnerorganisationen des Systems Bevölkerungsschutz. Zu den Partnerorganisationen gehören die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe und der Zivilschutz. Zum System Bevölkerungsschutz gehören auch die Führungsstäbe. Diese steuern die umfassende Vorsorgeplanung und koordinieren oder führen im Einsatz die Partnerorganisationen. Die Staatsebenen Bund, Kantone und Einwohnergemeinden sind Träger dieses Systems.

Kantonale und kommunale Erkenntnisse und Erfahrungen aus Planungen, Übungen und Einsätzen sowie Teil- und Totalrevisionen von Rechtsgrundlagen des Bundes machen eine Revision des Baselbieter Bevölkerungsschutzgesetzes notwendig. Angelehnt an die Bundesgesetzgebung verfügt der Kanton Basel-Landschaft seit dem Jahre 2004 über ein «Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz». Diese Konstellation, bei welcher zwei in Aufgaben, Organisation und Wirkungsweise unterschiedliche Leistungserbringer in einem Gesetz abgebildet sind, entspricht nicht dem Grundsatz der Einheit der Materie. Entsprechend wird nun eine Gesetzesvorlage für den Bevölkerungsschutz und eine für den Zivilschutz vorgelegt.

Das vorliegende Gesetz zum Bevölkerungsschutz schliesst Lücken, beseitigt Schwächen und berücksichtigt die Konzeption Bevölkerungsschutz 2015+.

Das vorliegende Gesetz weist folgende Schwerpunkte auf:

- Aufnahme der Ereignisarten «Grossereignisse» mit hoher und «Krisen» mit tiefer Eintrittswahrscheinlichkeit.
- Aufnahme der Verpflichtung von privaten Organisationen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit bei Vorsorge, Ausbildung und Übungen.
- Präzisierung der Inhalte von Zusammenarbeitsverträgen unter Einwohnergemeinden.
- Präzisierung der Verpflichtung zur Vorsorgeplanung der Einwohnergemeinden sowie Aufnahme einer Steuerungspflicht des Kantons bezüglich der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten.
- Aufnahme der Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung für Mitglieder von kommunalen Führungsstäben und Regelung des ausbildungsbedingten Lohnausfalls.
- Aufnahme der Möglichkeit, Organisationen von Einwohnergemeinden und Kanton zur Teilnahme an Instruktionkursen und Übungen zu verpflichten.
- Erweiterung der Anwendungsregelung um Informations- und Führungssysteme.
- Präzisierung der operativen Führungsübernahme durch den Kantonalen Führungsstab bei Grossereignissen und Krisen.
- Präzisierung der Führungstätigkeiten der Führungsstäbe von Kanton und Einwohnergemeinden.
- Verlagerung der Regeln im Kulturgüterschutz von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe.
- Präzisierung der Aufgaben der Einwohnergemeinde und des Kantons im Bereich des Kulturgüterschutzes.

Das neue Gesetz verändert die heutige Zuständigkeitsfinanzierung nicht. Der aus neuen Gesetzesbestimmungen resultierende jährliche Kostenzuwachs ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Sachgebiet mit Veränderungen</b>	<b>Kostenzuwachs Einwohnergemeinden</b>	<b>Kostenzuwachs Kanton</b>
Führungsstäbe Lohnausfall	individuell	individuell
Führungsstäbe Ausbildung	keiner	10'100.--
Systeme	noch unbekannt	noch unbekannt
Vorsorgeplanung Produkte	keiner	keiner
Vorsorgeplanung Steuerung	keiner	16'200.--
Kantonale Einsatzorganisation	keiner	keiner
Kulturgüterschutz	Abhängig von der Planung	Abhängig von der Planung
<b>Total CHF pro Jahr</b>	*	26'300.--*

\* Direkte Lohn- und Sachkosten ohne Deckungsbeiträge

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)	8
2.3.	Ziel der Vorlage	8
2.4.	Erläuterungen	10
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	25
2.6.	Rechtsgrundlagen	25
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	25
2.8.	Finanzrechtliche Prüfung	29
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	29
2.10.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	29
3.	Anträge .....	30
3.1.	Beschluss	30
4.	Anhang .....	30

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Nach § 93 der Kantonsverfassung (KV, SGS 100)<sup>1</sup> treffen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

Das Gesetz vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL, SGS 731)<sup>2</sup> ist seit 1. September 2004 in Kraft. Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung. Im Weiteren regelt es die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung. Zudem wird die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen, Schadenplatzkommandanten und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der Verordnung vom 24. August 2004 zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (VO BZG BL, SGS 731.11)<sup>3</sup> enthalten. Damit haben die Kantone, welche die Hauptträger des föderalistisch aufgebauten Bevölkerungsschutzes sind, die Vorgaben aus der Bevölkerungsschutz-Reform XXI umgesetzt. Der Bevölkerungsschutz, der primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet ist, hat sich als wichtiges Instrument in der Sicher-

<sup>1</sup> [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/100](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100)

<sup>2</sup> [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/731](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731)

<sup>3</sup> [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/731.11](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731.11)

heitsarchitektur der Schweiz etabliert und seinen Nutzen bei verschiedenen grossen Schadereignissen, wie bei den Hochwassern von 2005 und 2007 sowie anlässlich der Hausexplosion in Pratteln von 2012 unter Beweis gestellt.

### **Aufgaben des Bevölkerungsschutzes**

Die Aufgabe des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen, Grossereignissen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts zu schützen. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz dient der Bewältigung von Lagen, die mit den Mitteln für die Bewältigung von normalen Lagen nicht mehr gelöst werden können. Der Bevölkerungsschutz stellt Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher. Er trägt dazu bei, Schäden zu begrenzen und Ereignisse zu bewältigen.

Der Bundesrat verfasste in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Partnerorganisationen - einen Bericht „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ (BBI 2012 5503 ff)<sup>4</sup>. Der Bericht führt zu den Aufgaben des Bevölkerungsschutzes folgendes aus (BBI 2012 5525): «Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz ist heute auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet und schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zudem im Falle eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz trägt zur nationalen Sicherheit bei, die ein wichtiger Faktor für die Standortqualität der Schweiz ist. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- Vorsorgliche Planungen und Massnahmen: Als Grundlage für vorsorgliche Planungen und Massnahmen werden für den Bevölkerungsschutz auf den verschiedenen staatlichen Ebenen Gefährdungs- und Risikoanalysen erstellt und aktualisiert. Diese bilden die Grundlage für Einsatzkonzeption, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Bestände und Infrastruktur der Partnerorganisationen sowie der Führungsstäbe. Vorbereitungen für den Einsatz des Bevölkerungsschutzes (insbesondere des Zivilschutzes) im Kriegsfall werden heute nur noch in Teilbereichen getroffen (insbesondere durch die Werterhaltung der Schutzinfrastruktur).
- Sicherstellung der zivilen Führungsfähigkeit: Der Bevölkerungsschutz stellt mit seinen Führungsorganen auf Stufe Kanton und Gemeinde die Führungsfähigkeit der zivilen Behörden bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt sicher. Dazu gehören die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung, die Bereitstellung eines gemeinsamen Lagebildes, die Koordination der den zivilen Behörden unterstellten Einsatzmittel und die Bereitstellung der Führungsunterstützung.
- Schutz, Rettung und Betreuung im Ereignisfall: Der Bevölkerungsschutz ist mit seinen Partnerorganisationen für die zivile Ereignisbewältigung bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt zuständig. Dabei geht es insbesondere um den vorsorglichen Schutz der Bevölkerung, um die Rettung im Ereignisfall und die Betreuung der betroffenen Personen bei einem Ereignis.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz sorgt für Koordination und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Bei Bedarf können weitere Institutionen wie die Armee, private Organisationen und Unternehmen sowie allenfalls Zivildienstleistende beigezogen werden.»

### **Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz**

Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem mit mehreren Partnern. Dies sind die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, das Gesundheitswesen (Sanität) und die technischen Betriebe (Elektri-

---

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/5503.pdf>

zität, Gasversorgung, Wasserversorgung und –entsorgung, Verkehr, Kommunikationsinfrastruktur). Die Partnerorganisationen haben unterschiedliche Aufgaben bei der Bewältigung von Ereignissen und kommen, je nach Art des Ereignisses, auf unterschiedliche Weise zum Einsatz. Insbesondere der Zivilschutz dient, nebst anderen Aufgaben wie dem Kulturgüterschutz, der Unterstützung der anderen Partnerorganisationen. Er stellt sicher, dass bei der Bewältigung eines Ereignisses auch über einen längeren Zeitraum Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Je nach Art des Ereignisses können auch weitere private oder öffentliche Organisationen oder Privatpersonen beigezogen werden.

### **Aufgabenteilung Bund-Kanton im Bevölkerungsschutz**

Der Zweck des Bevölkerungsschutzes und die Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1)<sup>5</sup> geregelt. Das Bundesgesetz wurde mit Beschluss der Räte vom 20. Dezember 2019 totalrevidiert.<sup>6</sup> Demnach sind für den Bevölkerungsschutz grundsätzlich die Kantone zuständig. Innerhalb der Kantone übernehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle.

Im Bevölkerungsschutz hat der Bund vor allem eine koordinierende und unterstützende Funktion (Aufgaben des Bundes geregelt in den Artikeln 6 bis 13 rev. BZG). So kann er - im Einvernehmen mit den Kantonen - die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen. Er unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln. Zudem regelt er die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren. Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt hat der Bund Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes zu treffen.

Das BZG enthält im Bevölkerungsschutz einige Vorgaben an die Kantone. So bestimmt es, dass es zu den Aufgaben der Kantone gehört, insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung, den Einsatz der Partnerorganisationen sowie die interkantonale Zusammenarbeit zu regeln (Art. 14 bis 17 rev. BZG).

---

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/index.html>

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8687.pdf> (abgerufen am 28.01.2020)

## Arbeitsgruppe

Die Revisionsarbeiten, die zu dieser Vorlage führten, wurden von einer Arbeitsgruppe begleitet. Die Arbeitsgruppe wurde geleitet von Marcus Müller (Dienststellenleiter AMB, Leiter Kantonalen Krisenstab bis Februar 2018) und Patrik Reiniger (Dienststellenleiter AMB, Leiter Kantonalen Krisenstab ab März 2018).

Da die Arbeiten an der Gesetzesrevision über einen längeren Zeitraum stattfanden, fand ein teilweiser Wechsel der Mitglieder der Arbeitsgruppe statt. Die aktuellen Mitglieder der Arbeitsgruppe, die diesen Revisionsentwurf verabschiedeten, sind:

Juliana Nufer	Vertreterin Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), ehemalige Stadträtin Laufen sowie Mitglied des Regionalen Führungsstabes Laufental
René Baumgartner	Stabschef Gemeindeführungsstab Birsfelden
Thomas Pfaff	Gemeinderat Allschwil (bis 7. November 2019)
Werner Stampfli	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Feuerwehrinspektorat beider Basel, Leiter Geschäftsbereich Feuerwehr
Jens Schindelholz	AMB, Leiter Bevölkerungsschutz (bis Ende Februar 2019)
Christoph Oehler	Polizei Basel-Landschaft, Leiter Einsatzzentrale
Hanspeter Häring	Stabschef Regionaler Führungsstab Angenstein
Stephan Mathis	Generalsekretär Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Martin Halbeisen	AMB, Leiter Einsatz- und Vorsorgeplanung
Andreas Gerber	AMB, Abteilung Einsatzführung
Jolanda Peier Vanotti	AMB, Stabsstelle Recht



## 2.2. Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

Das BZG wurde einer Totalrevision unterzogen. Die Eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 dem BZG einstimmig zugestimmt. Es wird voraussichtlich am 1.1.2021 in Kraft treten.

### Inhalt der Revision<sup>7</sup>

Die Grundlagen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes werden beibehalten. Die Struktur des Verbundsystems Bevölkerungsschutz mit den Partnerorganisationen sowie die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurden nicht verändert. Den Kantonen obliegen die folgenden allgemeinen Aufgaben: Sie regeln insbesondere die Ausbildung, die Führung und die Einsätze der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie die weiteren Stellen und Organisationen (Art. 14 Abs. 1 rev. BZG). Im Weiteren regeln sie die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 2 rev. BZG). Die Führungsaufgaben, für die die Kantone zuständig sind, sind in Art. 15 rev. BZG geregelt.<sup>8</sup> Im Bereich der Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall sind weitere Aufgaben in Art. 16<sup>9</sup> und 17<sup>10</sup> rev. BZG formuliert. In einzelnen Bereichen wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen auf Bundesebene präzisiert oder neu geregelt. So wurde im Bereich des Bevölkerungsschutzes die Führung, Koordination und die Einsatzfähigkeit gestärkt. Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen in der Vorsorge und bei der Ereignisbewältigung soll optimiert werden. Im Weiteren wurden die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme gesetzlich verankert. Der Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Schutz- und Abwehrmassnahmen gegen Cyber- und ABC-Risiken wurden verbessert. In diesen Bereichen wurde die Koordinationsfunktion des Bundesamts für Bevölkerungsschutz gestärkt. Die Ausbildung im Bevölkerungsschutz soll durch eine einheitliche Doktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildung und Übung optimiert werden<sup>11</sup>.

Der Begriff des «Grossereignisses» wurde in der Revision des BZG in Art. 2 aufgenommen. Mit der Aufnahme des Grossereignisses in die kantonale Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz wird das kantonale Gesetz dem Bundesgesetz angepasst.

Die Revision des Bundesgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kantone im Bevölkerungsschutz. Daher bleibt der Handlungsspielraum in der Gesetzgebung des Kantons im vorliegenden Bereich wie bisher erhalten.

## 2.3. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll ein neues kantonales Bevölkerungsschutzgesetz geschaffen werden.

### **Anpassung des kantonalen Rechts/Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Das Bevölkerungsschutzgesetz wurde nicht grundlegend verändert. Wie bereits dargelegt, besteht kein Anlass für eine grundlegende Neuerung. Hingegen zeigte sich aufgrund der Erfahrungen aus

<sup>7</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf das revidierte Bundesgesetz.

<sup>8</sup> «Die Kantone sind für die folgenden Führungsaufgaben zuständig: a. Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen; b. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen sowie der weiteren Stellen und Organisationen; c. Sicherstellung der Bereitschaft im Bevölkerungsschutz im Hinblick auf bewaffnete Konflikte» (Art. 15 rev. BZG).

<sup>9</sup> «Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher. Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher» (Art. 16 rev. BZG).

<sup>10</sup> Art. 17 beschreibt die Aufgaben im Bereich der Wasseralarmssysteme.

<sup>11</sup> <https://www.babs.admin.ch/content/babs-internet/de/home.detail.nsb.html/73030.html> (abgerufen am 28.01.2019)



Ereignissen und aus Übungen, dass der Bedarf besteht, in gewissen Bereichen präzisere, gesetzliche Regelungen zu treffen. Mit den neuen Regelungen sollen Unklarheiten beseitigt werden.

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Gesetzes konnten die drei Revisionen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 17. Juni 2011, vom 27. September 2013 und vom 20. Dezember 2019 die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 sowie die Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 berücksichtigt werden.

Mit der Totalrevision wurde die Gelegenheit genutzt, den Aufbau des Gesetzes in Teilbereichen neu zu ordnen. So wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons in jeweils separaten Paragraphen geregelt. Dasselbe gilt auch für die Regelungen im Bereich der Ausbildung und der Finanzierung. Auch bei diesen Themen wurden für die Gemeinden und für den Kanton je einzelne Paragraphen geschaffen. Zu den einzelnen Themen wurden die erforderlichen Regelungen für die Gemeinden und anschliessend für den Kanton getroffen. Diese neue Aufteilung hat den Vorteil, dass das Gesetz einfacher lesbar wird, aber den Nachteil, dass zusätzliche Paragraphen geschaffen werden müssen. So wurde beispielsweise aus der Regelung zur politischen Führung von alt § 10 (der sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton gilt) ein neuer § 9 für die politische Führung in den Gemeinden sowie ein neuer § 18 für die politische Führung im Kanton.

Ebenfalls wurden neu zwei Begriffe für Ereignisse, die den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes erforderlich machen, eingeführt. Es sind dies die beiden Begriffe „Grossereignis“ sowie „Krise“. Sie umschreiben Ereignisse, die bis jetzt nicht eindeutig einem der bisherigen Begriffe „Katastrophe“ sowie „Notlage“ zugeordnet werden konnten. Treten die neu definierten Ereignisse ein, können sie aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht mit den Mitteln, die der Bewältigung des Alltagsgeschäftes zur Verfügung stehen, bewältigt werden. Der Einsatz der Organisation des Bevölkerungsschutzes wird notwendig. Mit der Einführung der beiden neuen Ereignisarten, die mit den Strukturen, die das Bevölkerungsschutzgesetz zur Verfügung stellen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert.

### **Trennung Bevölkerungsschutzgesetz-Zivilschutzgesetz**

Das aktuelle Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG BL) regelt nebst den Belangen des Bevölkerungsschutzes auch eine der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, den Zivilschutz. Im Teil 2 des geltenden BZG BL „Bevölkerungsschutz“ werden Regelungen getroffen, die die Zusammenarbeit sämtlicher Partnerorganisationen sowie die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden ordnen. Es werden Führungsstrukturen geschaffen und Verantwortlichkeiten (den Gemeinden, dem Kanton sowie den Partnerorganisationen) zugeordnet. Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz sollen die Voraussetzungen für das Zusammenwirken aller am Bevölkerungsschutz Beteiligten geschaffen und es soll für eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten gesorgt werden. Das Bevölkerungsschutzgesetz beinhaltet übergeordnete Regelungen für alle Beteiligten (auch für die Partnerorganisationen). Einige der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (wie Feuerwehr oder Polizei) werden in separaten Gesetzen geregelt oder es finden sich - wie für den Bereich der Sanität - Regelungen in Spezialgesetzen.

Das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln.

Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern, das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

Für eine Trennung spricht auch der Umstand, dass im bestehenden Gesetz zwei Materien geregelt werden, die nicht zwingend in jedem Fall resp. bei jedem Ereignis gleichzeitig zum Tragen kommen. Im Sinne einer Verbesserung der Übersichtlichkeit ist eine separate Regelung der beiden unterschiedlichen Materien in zwei Gesetzen angebracht. Dabei soll die Regelungsdichte trotz zweier Erlasse nicht wesentlich erhöht werden. Es werden nur dort zusätzliche Regeln geschaffen, wo sie für die Gewährleistung des Funktionierens des Bevölkerungsschutzes resp. des Zivilschutzes unverzichtbar erscheinen.

## **2.4. Erläuterungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

##### **Abs. 1 Bst. a**

Mit der vorliegenden Revision soll die Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz je in einem separaten Gesetz geregelt werden. Der Zivilschutz ist einer der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Die anderen Partnerorganisationen sind die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen sowie die technischen Betriebe. Sie sind jeweils in eigenständigen Gesetzen, resp. ausserhalb des zu revidierenden Gesetzes geregelt.

Die Bestimmungen im Bevölkerungsschutzgesetz haben zum Teil koordinierenden Charakter und zum Teil verpflichtenden Charakter (Bsp.: Rechte und Pflichten der Führungsstäbe). Sie regeln u.a. auch die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen und weiteren Beteiligten.

Der Begriff der wirtschaftlichen Landesversorgung wird gestrichen. Ereignisse, die unter die bundesrechtlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Landesversorgung fallen, werden über den Begriff der „schweren Mangellage“ in § 6 erfasst. Die Bewältigung einer schweren Mangellage liegt in der Hoheit des Bundes und wird durch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) geregelt.

##### **Bst. b**

Der Zusatz „und ihrer Lebensgrundlagen“ wurde eingefügt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Terminologie von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1, BZG).

Die beiden Begriffe „Grossereignis“ sowie „Krise“ wurden neu aufgenommen und definiert. Sie bezeichnen Ereignisse, bei denen das Verbundsystem Bevölkerungsschutz zum Einsatz kommt und die bis jetzt vom Gesetz nicht erfasst wurden. Zwar existiert der Begriff „Grossereignis“ bereits im geltenden Recht in § 14 Abs. 2 BZG BL, wird aber nicht definiert. In dieser Bestimmung wird geregelt, dass die Schadenplatzkommandantinnen und –kommandanten bei einem Grossereignis die Führung auf dem Schadenplatz übernehmen. Eine Definition des Begriffs „Grossereignis“ existiert aber in der geltenden Gesetzgebung nicht. Dies wird nun nachgeholt. Die Einführung der Begriffe resp. die Erweiterung der Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes auf zwei neu definierte Ereignisse ist auf die Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen zurückzuführen. Für die Definitionen der beiden Begriffe wird auf die nachfolgenden rev. §§ 3 und 8 verwiesen. Mit der Aufnahme des Grossereignisses in die kantonale Gesetzgebung wird auch der Revision des Bundesgesetzes Rechnung getragen, da im Bundesgesetz das Grossereignis ebenfalls aufgenommen wurde.

Alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt sind durch das übergeordnete Bundesrecht geregelt.

## § 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz

### Abs. 1

Eine Anpassung von alt § 7 fand statt, indem ausschliesslich die Partnerorganisationen genannt werden.. Demgegenüber wurde auf die Nennung der konkreten Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen verzichtet. Die Aufgaben der Partnerorganisationen ergeben sich, mit Ausnahme der technischen Betriebe, aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Zudem sind sie im rev. BZG in Art. 3 umschrieben. Es ist daher nicht notwendig, diese Aufgaben im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz nochmals aufzulisten.

### Abs. 1 Bst. d:

Der Begriff „Betriebe“ und „Werke“ wurde zusammengefasst in den heute gebräuchlichen Begriff „technische Betriebe“.

### Abs. 1 Bst. e:

Die einzelnen Aufgaben des Zivilschutzes sind definiert im Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, S. 45.

### Abs. 2

Damit wird verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen bei bestimmten Ereignissen unter einer gemeinsamen Führung stattfindet. Die Verantwortung für die Führung liegt nicht bei einer einzelnen Partnerorganisation, sondern wird von einem unabhängigen Führungsorgan wahrgenommen. Dieses Führungsorgan ist entweder ein Gemeindeführungsstab, ein regionaler Führungsstab oder der Kantonale Führungsstab. Im Weiteren bestimmt dieser Absatz, dass sowohl die Vorsorge, als auch die Ereignisbewältigung von einem Führungsorgan koordiniert, resp. geführt wird.

Der Zusatz „soweit sinnvoll“ soll die Möglichkeit offenlassen, dass ein Ereignis, an dessen Bewältigung mehrere Partnerorganisationen beteiligt sind, unter der Führung einer der Partnerorganisationen bewältigt wird. Massgebend ist die zweckmässige und effiziente Führbarkeit eines Ereignisses.

### Abs. 3

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, bis anhin nicht explizit erwähnte Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes zu verpflichten. Dies ist insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass gewisse staatliche Aufgaben (aus dem Gesundheitswesen oder Telekommunikation) privatisiert werden, wichtig. Diese privaten Institutionen, die einen Teil des Service Public erfüllen, sollen trotz Privatisierung für die Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes herangezogen werden können. Ebenso sollen Private für spezielle Aufgaben und Leistungen im Bevölkerungsschutz verpflichtet werden können. Als Private gelten z.B. Betreiber von kritischen Infrastrukturen, wie Energieversorgungs- und Treibstoffunternehmer, Produzenten und Verteiler von Grundnahrungsmitteln und Medikamenten. In jedem Fall gilt es die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sowie die Leistungen angemessen zu entschädigen.

Beispiele von kommunalen Stellen sind Gemeindeverwaltungen. Beispiele von kantonalen Stellen sind das Gewässerschutzpikett, das Amt für Wald beider Basel und das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain.

Die für die Verpflichtung von Dritten zuständigen Behörden werden in der Verordnung aufgelistet.

## 2. Ereignisarten

### § 3 Grossereignis

Grossereignisse sind solche Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich sind, die über den alltäglichen Mitteleinsatz (Einsatzleitung, Polizei, Feuerwehr, Sanität) hinausgehen.

Die Dynamik oder Komplexität solcher Ereignisse erfordern möglicherweise spezielle Führungsstrukturen und Führungskompetenzen.

Es gibt Ereignisse, die so komplex und/oder dynamisch sind, dass sie trotz erhöhter Koordinationsmassnahmen mit den ordentlichen Strukturen nicht mehr bewältigt werden können. In solchen Fällen kann eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt werden.

Zeichnet sich eine solche Entwicklung ab, ist in der Regel vorgesehen, dass sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen im Hinblick auf eine allfällige übergeordnete Führung absprechen (übergeordnete Lagebesprechung mittels Telefonkonferenz / runder Tisch). Dabei ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund derer der Entscheid getroffen wird, ob eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt wird oder nicht. Der übergeordnete Lagerapparat (Telefonkonferenz / runder Tisch) strebt an, einen solchen Entscheid einvernehmlich zu fällen. An der übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz / runder Tisch) nehmen Führungskräfte der Partnerorganisationen der Führungsstufe 2 teil. Kommt keine Einigung zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes den Entscheid, ob ein Schadenplatzkommando eingesetzt wird oder nicht (gestützt auf § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes).

Die Regelung des übergeordneten Lagerapparats (Telefonkonferenz / runder Tisch) wird in die Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommen.

Beispiel eines Grossereignisses ist: Massenanfall von Verletzten grösser 11 Personen (MANV 11+).

### § 4 Katastrophe

Die Definition der Katastrophe wurde angepasst. Gestrichen wurde die Klammerbemerkung des bisherigen Rechts, nämlich die Umschreibung des Ereignisses als ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. ein schwerer Unglücksfall. Auf die nähere Bezeichnung des Ereignisses wurde mit dieser Streichung verzichtet. Die Ursache, resp. das Ereignis, das dazu führt, dass ein Einsatz von zusätzlichen Ressourcen notwendig wird, ist letztlich unerheblich.

Der Begriff der „Gemeinschaft“ wird ersetzt durch „Gemeinde oder des Kantons“. Dies soll der Präzisierung dienen, da von einer Katastrophe oder von einer Notlage immer eine oder mehrere politische Gemeinden betroffen sind. Die Bewältigung dieser Ereignisse übersteigen gemäss Definition die zur Verfügung stehenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden. Der Zuzug von weiteren Ressourcen wird damit unabdingbar für die Bewältigung des Ereignisses. Das Ereignis kann aber auch solche Ausmasse annehmen, dass selbst die Ressourcen des Kantons für dessen Bewältigung nicht mehr ausreichen und die Hilfe weiterer Kantone, des Bundes und des benachbarten Auslandes in Anspruch genommen werden muss. Es ist daher sinnvoll, im Sinne einer Präzisierung, die Gemeinschaft als Gemeinde resp. Kanton zu benennen. Katastrophen sind grossräumige Ereignisse mit grossem Schadenausmass.

Der Begriff „überfordert“ aus der bisherigen Bestimmung wird ersetzt durch „nicht ausreichen“.

Beispiele von Katastrophen sind ein Hochwasser mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, Umwelt und die Wirtschaft oder eine rasch sich ausbreitende Tierseuche.

Nicht unter den Begriff der Katastrophe fallen Ereignisse, die ausschliesslich durch den Einsatz einer Partnerorganisation (zum Beispiel der Polizei) mit zusätzlichen Mitteln dieser Partnerorganisation (bspw. via Polizeikonkordat) bewältigt werden können.

## **§ 5 Notlage**

Die Definition der Notlage wurde ebenfalls angepasst. Es wurde darauf verzichtet, die Entwicklung oder das Ereignis - wie in der bisherigen Bestimmung - näher zu beschreiben. Ob letztendlich eine gesellschaftliche Entwicklung, ein technisch bedingtes Ereignis oder ein von der Natur bedingtes Ereignis dazu führt, dass das Ereignis nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Abläufe bewältigt werden kann, ist für den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes unerheblich.

Auch beim Begriff der Notlage wurde der Begriff der „Gemeinschaft“ mit „Gemeinde oder den Kanton“ ersetzt. Für die Begründung sei auf § 4 verwiesen.

Beispiele von Notlagen sind eine Strommangellage, eine Pandemie, innere Unruhen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft.

## **§ 6 Schwere Mangellage**

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)<sup>12</sup> wurde totalrevidiert. Das Parlament hat die Vorlage am 17. Juni 2016 verabschiedet. Der Begriff der schweren Mangellage wurde neu definiert. Im Vordergrund der Revision des LVG stehen die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie die Möglichkeit zu handeln, wenn sich eine Versorgungsstörung bereits anbahnt. Im rev. LVG wurde daher der Begriff der schweren Mangellage angepasst. Eine schwere Mangellage kann daher bereits bei einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden vorliegen (vgl. Art. 2 Buchst. a und b des revidierten LVG).

Die Kantone und die Gemeinden werden wie bisher zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen im Fall einer schweren Mangellage herangezogen und treffen die für den Vollzug der Aufgaben notwendigen Vorbereitungen. Die Kantone und die Gemeinden haben aufgrund der Revision keine neuen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten.

Beispiele einer schweren Mangellage können fehlende Betriebs- und Brennstoffe, Lebensmittel oder Medikamente sein.

## **§ 7 Krise**

Eine Krise ist gekennzeichnet durch die Elemente «Gefahr und Bedrohung, Unsicherheit sowie Dringlichkeit und Zeitdruck». Eine Krise wird auch umschrieben als eine durch Unsicherheit gekennzeichnete Situation, die ausserordentliche Massnahmen für die ganze Organisation erfordert. Eine Krisensituation kann den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zum Zwecke der Unterstützung der politischen Führung sinnvoll machen. Mit der Einführung dieses Begriffes und der Erweiterung des Zweckes des Bevölkerungsschutzgesetzes können die Mittel des Bevölkerungsschutzes zur Unterstützung insbesondere des Regierungsrates in Krisensituationen eingesetzt werden.

---

<sup>12</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141710/index.html>



### 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

#### **§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden**

Weggelassen wurde der Begriff „im eigenen Wirkungskreis“. Es ist offensichtlich, dass die Einwohnergemeinden auf ihrem Gemeindegebiet und für ihre Wohnbevölkerung zuständig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Hinzugefügt wurde der Begriff der schweren Mangellage. Solange eine Einwohnergemeinde in der Lage ist, eine schwere Mangellage, die sie betrifft, zu bewältigen, liegt die Bewältigung in ihrer Kompetenz.

Die Aufzählung der Aufgaben der Einwohnergemeinden wurde erweitert um die Begriffe Vorsorgeplanung und Vorhalteleistungen. Diese Massnahmen, die bereits vor der Bewältigung eines Ereignisses einsetzen, gehören ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben, die eine Einwohnergemeinde zu treffen hat.

Vorsorgeplanung beinhaltet: Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalyse, Bewältigungsstrategien, Konzepte und Einsatzpläne.

Vorhalteleistung beinhaltet: Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung, Verwaltung und Ausrüstung des Stabs- und Unterstützungspersonals sowie Alarmierung.

Buchst. d wurde erweitert mit der Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinden für das Schadenplatzkommando, das unter der Leitung des Kantons steht, Mittel zur Verfügung halten muss.

#### **§ 9 Politische Führung**

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt bei der zuständigen Exekutive (Kanton, Gemeinde).

#### **§ 10 Organisation**

Abs.1:

Werden die Zuständigkeiten bei der Ereignisbewältigung durch ein anderes Gesetz (bspw. Feuerwehrgesetz) oder durch eine bestehende Organisation (bspw. Zweckverband) festgelegt, sind diese Bestimmungen selbstverständlich zu berücksichtigen.

Abs. 2

Die Einwohnergemeinden erlassen Regelungen für die Führungszuständigkeiten in den Fällen, in denen sich die Einsatzräume der Partnerorganisationen überlagern resp. nicht mit dem Einsatzraum der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden übereinstimmen.

#### **§ 11 Gemeindeführungsstäbe**

Abs. 1

Abs. 2 des bisherigen § 11 wird nun neu zu Abs. 1. Angepasst wurde der Begriff „Gemeinde“ in „Einwohnergemeinde“.

#### **§ 12 Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe**

Die Formulierung in Abs. 1 ist neu. Damit wird festgehalten, dass bereits die Vorbereitungen (Vorsorgeplanung) im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Ereignisses eine Aufgabe des Gemeindeführungsstabes ist.

Zum Begriff der Vorsorgeplanung vgl. die Bemerkungen zu § 14 Abs. 1 Bst. a.

In Abs. 3 wurden die Aufgaben entsprechend dem chronologischen Ablauf aufgeführt. Zudem wurden zwei weitere Aufgaben, die bereits heute zu erledigen sind, nun explizit und zur Verdeutlichung ins Gesetz aufgenommen (vgl. Bst. a und b).

Bst. e ist neu: Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit, einem Gemeindeführungsstab oder einem regionalen Führungsstab verbindliche operative Anweisungen zu erteilen. Die operativen Anweisungen dienen der grossräumigen Gefahrenabwehr. Sie sollen die rasche, koordinierte und wirksame Bewältigung grossräumiger Ereignisse gewährleisten, ohne die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden in Frage zu stellen.

Abs. 4 ist neu. Grossereignisse können durch ein kantonales Schadenplatzkommando geführt werden (bisher). Dieses setzt alle für die Ereignisbewältigung erforderlichen örtlichen und überörtlichen kommunalen sowie kantonalen Mittel ein. Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen das Schadenplatzkommando mit ihren Mitteln.

### **§ 13 Ausbildung**

Abs. 1

Kanton und Gemeinden teilen sich die Aufgaben im Ausbildungsbereich. Der Kanton ist zuständig für die Grundausbildung, die Einwohnergemeinden für die Fortbildung.

Fortbildung bedeutet, die in der Grundausbildung erlangten Kompetenzen zu erhalten, oder sie organisatorischen, technischen oder prozessualen Bedingungen anzupassen oder sie zum Nutzen des Führungsstabes zu erweitern. Fortbildung bedeutet auch die Führungs- und Stabstätigkeiten in Instruktionkursen, Trainings, Stabs- und Einsatzübungen zu festigen.

Abs. 2:

Um dem Erfordernis einer kantonsweiten angemessenen Kompetenz der Führungsstäbe gerecht zu werden, wurde neu eine Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung für die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe im Gesetz festgelegt. Die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes (KFS) können ebenfalls zu einer Grundausbildung verpflichtet werden. Dies ist aber nicht explizit im Gesetz festzuhalten, da eine solche Verpflichtung zur Grundausbildung – als Bedingung für die Mitgliedschaft im KFS - angeordnet werden kann.

Grundausbildung bedeutet, die notwendigen Kompetenzen zu erlangen um in einem Führungsstab zielorientierte Leistungen erbringen zu können.

Die Grundausbildung beinhaltet:

- Teil Grundwissen für Stabsmitglieder (Stabsleitung und Fachdienste)
- Teil Führungs- und Stabsarbeit (Stabsleitung)
- Teil Fach- und Stabsarbeit (Fachdienste)

Die Grundausbildung der kommunalen und regionalen Führungsstäbe wird durch den Kanton finanziert.

### **§ 14 Finanzierung**

Die Aufzählung der Aufgaben, die durch die Gemeinden zu finanzieren sind, wurde neu und präziser formuliert. Es wurden keine neuen Aufgaben, die von den Gemeinden zu finanzieren sind, in den Katalog aufgenommen.

Bst. a.

Vorsorgeplanung beinhaltet: Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalysen, Bewältigungsstrategien, Konzepte und Einsatzpläne.



Vorhalteleistung beinhaltet: Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung, Verwaltung, Ausrüstung und Alarmierung des Stabs- und Unterstützungspersonals. Die Entschädigung des Stabs- und Unterstützungspersonals für Tätigkeiten in der Vorsorgeplanung und für die Erbringung von Vorhalteleistungen tragen die Gemeinden.

Bst. b

Die Bestimmung entspricht der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und legt somit fest, dass die Finanzierung der Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe Sache der Gemeinden ist. Die Fortbildung beinhaltet Instruktionkurse, Trainings, Stabs- und Einsatzübungen.

Bst. c

Die Bestimmung regelt die Kostentragung ihrer Führungsstäbe, Partnerorganisationen wie Gemeindepolizei, Ortsfeuerwehr, Samariterverein, Werkhof, Wasserversorgung, Zivilschutzkompanie, etc.

Ebenfalls festgelegt wird die Entschädigung von beauftragten Dritten, wie Baufirmen, Entsorgungunternehmern, Sicherheitsfirmen, etc. sowie die Entschädigung von durch Beschluss des politischen Organs beim Kanton angeforderten Leistungserbringern wie innerkantonale und ausserkantonale Partnerorganisationen, Fachspezialisten, etc.

Bst. d

Diese Bestimmung betrifft die festen und mobilen Sirenenanlagen inkl. die dazugehörigen materiellen und personellen Aufwendungen der Alarmauslösung bei Funktionsüberprüfungen und Ernstfällen.

Bst. e

Eine zeitgerechte und wirkungsvolle Ereignisbewältigung zwischen Gemeinden und Gemeinden-Kanton bedingt die Anwendung einheitlicher Systeme und Prozesse. Es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinden untereinander sowie mit dem Kanton kommunizieren und Daten austauschen können. Im Sinne der Interoperabilität bietet der Kanton den Gemeinden Lösungen an. Die Gemeinden haben grundsätzlich ihre Wahlfreiheit bezüglich der Toolanwendung, sind aber verpflichtet, die Schnittstellen zum Kanton auf ihre Kosten sicherzustellen. Im Einsatz sind heute Tools für die Kommunikation, für das Lagewesen und für die Alarmierung.

Bst. f:

Die Gemeinden regeln den Lohnausfall ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung und Fortbildung gemäss § 23 Abs. 1 und 3 BSG.

## **§ 15 Regionale Führungsstäbe**

Dieser Paragraph wurde neu gestaltet. Es wird neu festgelegt, dass die Gemeinden einen Vertrag abzuschliessen haben, wenn sie ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen wollen (vgl. Abs. 3). Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz und die damit verbundene Organisation können die Ressourcen einer einzelnen Gemeinde übersteigen. Es ist sinnvoll und für die Erfüllung der Aufgaben wünschenswert, wenn sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen. Schliessen sich die Gemeinden zu einer an der Aufgabe angepassten Organisation zusammen, können sie die Aufgaben weitgehend selbstständig und selbstverantwortlich erfüllen.

Abs. 1

Die Kantonsverfassung sieht in § 48 Abs. 2 vor, dass eine Zusammenarbeit mit inner- und ausserkantonalen Gemeinden möglich ist. Bei einem solchen Zusammenschluss ist es erforderlich, dass gewisse Aspekte der Zusammenarbeit aber auch im Zusammenwirken mit Dritten geregelt sind. Diese Regelungen sollen vor allem bei den finanziellen Belangen klare Verhältnisse schaffen. Falls sich Gemeinden zu einer regionalen Zusammenarbeit für die Führung (einem regionalen Führungsstab) zusammenschliessen, ist es aus Sicht des Bevölkerungsschutzes anzustreben, dass

sich das Territorium dieses Führungsstabes deckt mit dem Territorium des Zusammenschlusses im Bereich des Zivilschutzes (vgl. dazu Abs. 2 von § 10).

Abs. 3

Damit wird klargestellt, dass diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln ist.

Abs. 4

Das Gemeindegesetz (GemG, SGS 180)<sup>13</sup> sieht vor, dass der Zusammenarbeitsvertrag resp. die Zweckverbandsstatuten vom Aufsichtsorgan (dem Kanton) zu genehmigen sind (vgl. § 168 Abs. 1 Bst. c und d). Die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz wird an dieser Stelle nochmals aufgeführt.

## **§ 16 Zusammenarbeitsvertrag**

Abs. 1

Die Formen der Zusammenarbeit sind der Vertrag (§ 34 Abs. 1 Bst. a und b GemG) und die Statuten (§ 34 Abs. 1 Bst. c sowie §§ 34c – 34 l GemG). Die Bedingungen umfassen insbesondere den kantonalen Genehmigungsvorbehalt über die Verträge und Statuten (§ 168 Abs. 1 Bst. c und d GemG). Im Weiteren sind die Bestimmungen im Zivilschutzgesetz betr. räumlicher Zuständigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 2 ZSG).

Abs. 2 Bst. b

Die Zusammensetzung des Gremiums der politischen Entscheidungsträger im Ereignisfall kann sich unterscheiden von der Zusammensetzung im Alltagsgeschäft.

Abs. 2 Bst. c

Mit dem Entscheid des zuständigen politischen Organs (§ 9), zu welchem Zeitpunkt das Ereignis beendet ist, geht die Verantwortung für die Bewältigung des Ereignisses vom Führungsstab auf die ordentliche Verwaltungstätigkeit über. Um Klarheit über die Zuständigkeiten zu schaffen, ist es erforderlich, diesen Übergang der Verantwortung mit einem Beschluss zu dokumentieren.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll die Aufnahme einer weiteren Einwohnergemeinde von Seiten der Mitglieder des bestehenden Zusammenschlusses mit der Zustimmung durch die Gemeinderäte erfolgen und nicht durch die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlungen. Damit soll das Aufnahmeverfahren von Seiten des bestehenden Zusammenschlusses vereinfacht werden. Diese neue Bestimmung ist eine *lex specialis*<sup>14</sup> zu § 47 Abs. 1 Ziff. 14<sup>bis</sup> bzw. 14<sup>quater</sup> GemG (Kompetenz der Gemeindeversammlung).

## **4. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**

### **§ 17 Aufgaben des Kantons**

In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Kanton in jedem Fall zuständig ist für die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen. Aufgrund des Ausmasses dieser beiden Ereignisse und der vorhandenen Ressourcen in den Gemeinden dürfte eine Bewältigung dieser Ereignisarten durch die Gemeinden nicht in Betracht kommen. Mit dieser Bestimmung wird die alleinige Zuständigkeit des Kantons festgelegt.

Abs. 2 legt fest, dass bei den Ereignissen Katastrophe, Notlage und schwere Mangellage die Bewältigung immer zuerst die Aufgabe der Gemeinden ist. Solange die Gemeinden in der Lage sind,

<sup>13</sup> [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/180](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180)

<sup>14</sup> D.h., dass diese Bestimmung der Bestimmung im Gemeindegesetz vorgeht.

diese Ereignisse mit ihren Mitteln zu bewältigen, sind sie zuständig. Erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem ihre Mittel nicht mehr ausreichen, kann der Kanton Zuständigkeiten übernehmen.

Auf eine Aufzählung von einzelnen Aufgaben des Kantons auf Gesetzesstufe wie im bisherigen § 5 Abs. 3 wird im Grundsatz verzichtet. Die einzelnen Aufgaben werden auf Verordnungsstufe beispielhaft beschrieben.

Eine Ausnahme wird für die beiden Bestimmungen von Abs. 4 Bst. a und b gemacht. Die in Bst. a beschriebene Steuerungsaufgabe kann dazu führen, dass der Kanton Privaten Weisungen oder Auflagen im Hinblick auf die Vorsorgeplanungen macht, die unter anderem finanzielle Auswirkungen auf die Privaten haben können. Diese Verpflichtung für die Privaten ist daher auf Gesetzesstufe festzuhalten.

Die in Bst. b beschriebene Koordinationsaufgabe kann ebenfalls zur Folge haben, dass in die Gemeindeautonomie oder in die Privatautonomie eingegriffen wird, da der Kanton damit die Möglichkeit erhält, über Güter zu verfügen, die in Dritteigentum stehen, resp. auf Leistungen von Privaten zugreifen kann. Diese Kompetenz bedarf einer Grundlage im Gesetz.

### **§ 18 Politische Führung**

Diese Bestimmung regelt die politische Führung des Kantons. Die Zuständigkeiten der Führung richten sich nach den Zuständigkeiten in der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (Vgl. §§ 8 und 17).

### **§ 19 Kantonaler Führungsstab**

Der bisher im Gesetz aufgeführte Stab Regierungsrat wird ersatzlos gestrichen. Die Aufgaben des Stabs Regierungsrat werden, auch bei Ereignissen, die ausserhalb des Tagesgeschäftes zu bewältigen sind, von der kantonalen Verwaltung wahrgenommen. Zudem besteht das Gremium der Generalsekretärenkonferenz.

In diesem Paragraph wird der Führungsstab des Regierungsrates (bisher: Kantonaler Krisenstab) mit den Kompetenzen aus dem Bevölkerungsschutzgesetz geregelt.

Im Rahmen der Einführung der CI/CD ist es sinnvoll, auch über eine neue Bezeichnung für die bisherige Bezeichnung Kantonaler Krisenstab zu diskutieren. Die Führungsstäbe in den Gemeinden resp. der Regionen werden Gemeindeführungsstäbe resp. Regionale Führungsstäbe genannt. In den Kantonen Solothurn und Aargau existiert ebenfalls die Bezeichnung «Kantonaler Führungsstab», währendem der Kanton Basel-Stadt die Bezeichnung «Kantonaler Krisenstab» führt. Es erscheint sinnvoll, eine Angleichung der Bezeichnungen der Führungsstäbe innerhalb des Kantons Basel-Landschaft vorzunehmen und den bisherigen «Kantonalen Krisenstab» in den «Kantonalen Führungsstab» umzubenennen.

### **§ 20 Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes**

Diese Bestimmung wurde ausgerichtet auf die Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes (bisherige Bezeichnung «Kantonaler Krisenstab»).

Die Aufgaben wurden detaillierter aufgelistet. Die Bestimmung soll gegenüber den Gemeinden und den Partnerorganisationen transparent machen, welches die Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes sind. Weitere Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes werden beispielhaft in der Verordnung aufgelistet.

Abs. 1:

Szenarien oder Gefährdungen lösen Vorsorgeplanungen und Einsatzplanungen bei den Staatsebenen Kanton und Gemeinden aus. Der Kanton sorgt für die gesamtheitliche Bewältigungsstrate-

gie und erstellt basierend auf diesen seine Vorsorge- und Einsatzplanungen. Diese dienen in erster Linie der Unterstützung und Entlastung der Gemeinden sowie dem Schutz und dem Betrieb der kritischen Infrastrukturen.

Abs. 2 und 3:

Zeitverhältnisse, Ausmass und Komplexität erfordern, dass gut ausgebildete, regelmässig trainierte und vor allem einsatzerfahrene Stäbe die Führung übernehmen. Dem Kanton steht dafür der Kantonale Führungsstab mit seinem Schadenplatzkommando zur Verfügung. Diese Regelung entspricht der heutigen bewährten Praxis.

Bei Krisen übernimmt der Kantonale Führungsstab in jedem Fall die Führung (Abs. 2).

Bei einem Grossereignis übernimmt der Kantonale Führungsstab bei Bedarf die Führung (vgl. Abs. 3). Satz 2 von Abs. 3 legt fest, dass der Entscheid, ob der Bedarf gegeben ist, von der Leiterin oder vom Leiter des Kantonalen Führungsstabes getroffen wird. Da die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes im Falle der Übernahme der Ereignisbewältigung auch die Verantwortung für dessen Bewältigung trägt, entscheidet er letztendlich, ob der Bedarf für eine Führung des Grossereignisses durch den Kantonalen Führungsstab gegeben ist oder nicht.

Zu den Modalitäten, die dazu führen, dass bei einem Grossereignis der Kantonale Führungsstab und die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant die Führung übernehmen: vgl. die Bemerkungen zu § 3 Grossereignis. Diese Modalitäten sind in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz zu beschreiben.

Abs. 4:

Primär unterstützt und befähigt der Kanton die Gemeindeführungsstäbe in der örtlichen Ereignisbewältigung. Übergeordnete und flächendeckende Problemstellungen bewältigt der Kanton.

Abs. 5:

Bereits in der bisherigen Bestimmung von § 12 Abs. 2 Bst d ist die Anordnung der erforderlichen Massnahmen als wichtige Aufgabe und Kompetenz des Führungsstabes vorgesehen. Da die Anordnung einer Massnahme allenfalls in die Grundrechte eingreifen kann, ist diese Aufgabe im formellen Gesetz vorzusehen.

Abs. 6:

Durch diese Bestimmung wird in dringenden Fällen, d.h. in Fällen, in denen die Anordnung von Massnahmen keinen zeitlichen Aufschub duldet, ein Handlungsspielraum geschaffen und die Kompetenz zum Handeln an ein einzelnes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes erteilt. Die Art der Massnahmen wird auf die Fälle von Abs. 5 begrenzt und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

## **§ 21 Schadenplatzkommando**

Abs. 2:

Die Bestimmung wurde aus der geltenden Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz § 4) ins Gesetz übernommen. Die Regelung soll seiner Bedeutung entsprechend auf Gesetzesstufe erfolgen.

Abs. 3:

Bei den spezifischen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben, die die Führungskompetenz eines Schadenplatzkommandanten erfordern.

Spezifische Aufgaben können sein: Leitung einer Tierseuchensanierung, Leitung einer ABC-Messorganisation, etc. Die spezifischen Aufgaben werden durch den Regierungsrat oder die Leitung des Kantonalen Führungsstabes definiert.

## **§ 22 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland**

Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen.

## **§ 23 Ausbildung der Führung**

Abs. 1

Um ein einheitliches Führungs- und Stabsverständnis sowie einheitliche Prozesse sicherstellen zu können, muss die Grundausbildung aller Funktionsträger durch den Kanton erfolgen.

Grundausbildung bedeutet, die notwendigen Kompetenzen zu erlangen um in einem Führungsstab zielorientierte Leistungen erbringen zu können.

Die Grundausbildung beinhaltet:

- Teil Grundwissen für alle Stabsmitglieder,
- Teil Führungs- und Stabsarbeit,
- Teil Fach- und Stabsarbeit.

Fortbildung bedeutet, die in der Grundausbildung erlangten Kompetenzen zu erhalten, oder sie veränderten organisatorischen, technischen oder prozessualen Bedingungen anzupassen oder sie zum Nutzen des Führungsstabes zu erweitern.

Die Fortbildung beinhaltet

- Instruktionkurse,
- Trainings,
- Stabs- und Einsatzübungen.

Abs. 2:

Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen, sollten über eine Notfallorganisation verfügen. Um ein einheitliches Prozessverständnis in einer Ereignisbewältigung sicherstellen zu können, bietet der Kanton massgeschneiderte Ausbildungskurse an. Die Kosten tragen die Betriebe.

Abs. 3:

Im Sinne einer wirkungsvollen Information oder Instruktion bei Bevölkerungsschutz relevanten Themen wie Konzeption, Einsatztaktik, Einsatzplanung und Implementierung von Systemen, usw. werden durch den Kanton zentrale Instruktionkurse durchgeführt.

Rund alle zwei Jahre führt der Kanton eine Stabs- und/oder Einsatzübung durch. Bei diesen Übungen geht es um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Führungsstäben, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten sowie der Anwendung der Führungs- und Fachkompetenz in einem anspruchsvollen Umfeld. Die Übungen werden im Verbund und entsprechend der geltenden räumlichen und organisatorischen Einsatzkonzeption durchgeführt.

Um einen einheitlichen Wissensstand im ganzen Kanton sicher zu stellen und die konzeptionell festgelegte Zusammenarbeit in einem Einsatzraum zu erreichen, sind die Organisationen zur Teilnahme verpflichtet (2. Satz von Abs. 3).



## **§ 24 Finanzierung**

Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Kanton die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben trägt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Aufgaben, deren Kosten der Kanton trägt, werden in der Verordnung aufgenommen.

### 5. Gemeinsame Bestimmungen

## **§ 25 Aufgebot der Führungsstäbe**

Die Bestimmung wurde ergänzt mit «Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft». Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft (ELZ) ist die Anlaufstelle der Partnerorganisationen. Die ELZ soll ebenfalls die Kompetenz erhalten, die Führungsstäbe aufzubieten.

Die «zuständige Behörde» im Sinne von Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Gemeindeführungsstäbe und die regionalen Führungsstäbe sowie der Regierungsrat für den Kantonalen Führungsstab.

Gestrichen wurde die Kompetenz des Regierungsrates, direkt die Gemeindeführungsstäbe oder die regionalen Führungsstäbe aufzubieten. Der Regierungsrat handelt nicht operativ. Operative Handlungen (wie das Aufbieten von weiteren Führungsstäben) werden vom Kantonalen Führungsstab ausgeführt. Daher wird nur noch der Kantonale Führungsstab im Abs. 2 erwähnt.

## **§ 26 Warnung und Alarmierung**

Diese Bestimmung befasst sich nun ausschliesslich mit der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung. Sie wurde zudem ergänzt mit dem Begriff der Verhaltensempfehlung. Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht ausschliesslich verbindliche Anweisungen erteilt werden können, sondern auch Empfehlungen.

## **§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung**

Damit Ereignisse erfolgreich bewältigt werden können, ist eine einheitliche und zeitgerechte Führung erforderlich. Um diese zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass die in die Ereignisbewältigung involvierten Organisationen miteinander kommunizieren können. Dazu sind sichere Kommunikationsmittel (bspw. POLYCOM) notwendig. Ebenfalls ist es erforderlich, dass Informationen mit Hilfe von Führungssystemen (Lage- und Analysetool) gesammelt, aufbereitet und analysiert werden können.

Damit die verschiedenen Organisationen miteinander kommunizieren und sich austauschen können, ist es erforderlich, dass sie einheitliche Systeme verwenden. Die Vorgabe, dass die Systeme einheitlich sein müssen, beschränkt sich auf Systeme, die in der Zusammenarbeit der Führungsebenen zwischen Kanton und den Gemeinden verwendet werden.

Bsp.: POLYCOM: POLYCOM ist das Sicherheitsfunknetz der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) der Schweiz. Die Grundlage für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM ist ein Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 2001. Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM wurde in der Zwischenzeit in allen Kantonen sowie dem Fürstentum Lichtenstein aufgebaut und steht im Einsatz. Es ist das einzige Kommunikationsmittel auf Mobilfunkbasis, welches in Krisen und ausserordentlichen Lagen, auch bei Ausfall des Stromnetzes den Einsatzkräften zur Verfügung steht.

## **§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit**

Im Titel wurde der Begriff «Bevölkerung» durch den Begriff «Allgemeinheit» ersetzt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die beschriebenen Pflichten nicht nur natürlichen Personen auferlegt werden können, sondern auch juristischen Personen (Unternehmen).

Abs. 1 wurde mit den beiden neu in das Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommenen Begriffen «Grossereignis» und «Krise» ergänzt. Zudem wurde der Begriff «jede Person» durch «alle» ersetzt. Damit sind sowohl juristische als auch natürliche Personen gemeint. Damit wird klargestellt, dass sich auch ein Unternehmen an eine Anordnung zu halten hat.

Abs. 2 wurde ergänzt mit dem Begriff «Führungsorganisationen». Führungsorganisationen sind Stäbe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Betriebe. Personen, die bereits in Führungs- oder Partnerorganisationen (vgl. § 2) eingebunden sind, dürfen nicht noch zusätzlich verpflichtet werden, da sie bereits für die Behörden persönliche Leistungen erbringen. Zusätzlich wurde das Kriterium «bei Bedarf» eingefügt. Dem oder der Verpflichteten ist darzulegen, dass seine resp. ihre Verpflichtung zur Hilfeleistung entstand, weil es aufgrund der konkreten Situation erforderlich ist, sein resp. ihr Fachwissen beizuziehen.

## **§ 29 Kostenersatz**

Abs. 1

Auf den Begriff «Rückgriff» wird verzichtet, da dieser in der Regel auf ein Innenverhältnis in Haftungsfragen Anwendung findet. Mit der sprachlichen Anpassung wird am Inhalt nichts geändert, es erfolgt aber eine sprachliche Anpassung an die bestehende Gesetzgebung (bspw. in der Gewässerschutzgesetzgebung).

Im Weiteren wurde der Begriff «Grossereignis» aufgenommen.

Die Bestimmung wurde präzisiert, indem der Zusatz «...mit der Bewältigung von ...» aufgenommen wurde.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Partnerorganisationen für den Ersatz der Kosten der Partnerorganisationen auch für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse gelten.

Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festzulegen.

## **6. Kulturgüterschutz**

### **§ 30 Aufgaben der Einwohnergemeinden**

Abs. 1

Die Inventarisierung von Kulturgütern ist eine der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter. Die Kulturgüter sind in drei verschiedene Kategorien eingeteilt. Es sind dies die Kulturgüter von nationaler (A-Objekt), von regionaler (B-Objekt) und von lokaler (C-Objekt) Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen, KGSV, SR 520.31<sup>15</sup>). Der Bund, resp. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), führt ein Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar) mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 4 Bst. d des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen, KGSG, SR 520.3<sup>16</sup>). Das KGS-Inventar wird vom BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und periodisch nachgeführt (Art. 2 KGSV).

<sup>15</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132905/index.html>

<sup>16</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/index.html>



Das KGS-Inventar ist bereits erstellt. Heute geht es noch darum, dieses Inventar periodisch nachzuführen.

Art. 2 Abs. 2 KGSV bestimmt, dass die Kantone die Bezeichnung der C-Objekte (lokale Bedeutung) regeln. Für die Bezeichnung und Auflistung (Inventarisierung) von Kulturgütern von lokaler Bedeutung (C-Objekte) ist es sinnvoll, diese Aufgabe den Einwohnergemeinden zu übertragen. Die Einwohnergemeinden können am besten beurteilen, welche Objekte Kulturgüter von lokaler Bedeutung sind, resp. welche Objekte diese Bedeutung haben sollen. Die Kriterien zur Einteilung der Kulturgüter finden sich in Art. 1 Abs. 2 KGSV.

Zum heutigen Zeitpunkt sind ca. 80 % der Objekte von lokaler Bedeutung aufgelistet. Davon sind ca. 70 % mit einem Beschluss des Gemeinderates bezeichnet worden.

Abs. 2

Eine Einsatzplanung wird in Zusammenarbeit mit den Partnern (Zivilschutz und Feuerwehr) erarbeitet und dient als Hilfe für die Entschlussfassung zum Schutz des Kulturgutes im Ereignisfall.

Abs. 3

Art. 5 Abs. 2 des KGSG sieht eine Mitteilungspflicht der Schutzmassnahmen durch die Kantone an die Eigentümerinnen und Eigentümer vor.

Analog der Bestimmung des Bundesrechtes bezüglich der Kantone wird eine solche Mitteilungspflicht auch für die Einwohnergemeinden festgelegt und zwar für diejenigen Schutzmassnahmen, für deren Vorbereitung und Durchführung sie zuständig sind.

Zu den Schutzmassnahmen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinden bezüglich der Objekte von lokaler Bedeutung fallen, gehören die Inventarisierung, die Einsatzpläne sowie die Kennzeichnung der Kulturgüter. Die Kennzeichnung der Kulturgüter ist eine Schutzmassnahme, die bereits in Friedenszeiten möglich aber nicht zwingend notwendig ist.

## **§ 31 Aufgaben des Kantons**

Abs. 1

Das BABS erstellt in Zusammenarbeit u.a. mit den Kantonen das Kulturgüterschutzinventar mit den Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B- Objekte, Art. 2 KGSV). Diese Zusammenarbeit resp. die Unterstützung des Bundes durch den Kanton ist als Aufgabe des Kantons gesetzlich zu verankern.

Abs. 2

Der Regierungsrat soll darüber entscheiden, ob ein Kulturgut in das Bundesinventar aufgenommen wird. Die Aufnahme in das Bundesinventar hat insbesondere die – kostenintensive – Verpflichtung zur Folge, Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen.

Abs. 3

Dem Kanton wird die Aufgabe zugeteilt, für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung die Einsatzplanung sowie die Evakuationsplanung zu erstellen. Sowohl Einsatzplanung als auch Evakuationsplanung sind Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern. Sie dienen den Einsatzkräften als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage im Ereignisfall.

Abs. 4

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter sieht das Bereitstellen von Kulturgüterschutzräumen nur als Kann-Vorschrift vor.

Damit im Ernstfall aber die Kulturgüter wirkungsvoll geschützt werden können, erscheint es angemessen, diese Kann-Vorschrift in einen verbindlichen Auftrag zu formulieren.

In den nächsten Jahren werden Schutzanlagen aufgehoben. Diese Schutzanlagen können, sofern sie für die Aufbewahrung von Kulturgütern geeignet sind, als Kulturgüterschutzräume weiter genutzt werden. Der Kanton kann solche Anlagen erwerben oder die Verfügbarkeit mit den Gemeinden vereinbaren.

Eine weitere Schutzmassnahme sind Sicherstellungsdokumentationen sowie fotografische Sicherheitskopien von Kulturgütern. Sie ermöglichen im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturgutes eine Wiederinstandstellung oder sind zumindest eine Überlieferung des letzten bekannten Zustandes. Das KGSG legt in Art. 5 Abs. 3 fest, dass es zu den Aufgaben der Kantone gehört, von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern (A- und B- Objekte) Sicherstellungsdokumentationen sowie fotografische Sicherheitskopien zu erstellen. Ausgenommen davon sind die Kulturgüter, die im Eigentum des Bundes sind oder ihm anvertraut sind (Art. 3 Abs. 1 KGSG).

Da diese Kantonsaufgabe bereits im Bundesgesetz festgehalten ist, wird sie im kantonalen Gesetz nicht noch einmal aufgeführt.

## **§ 32 Finanzierung**

Abs. 1 und 2

Die Finanzierung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz sowie aus der Bundesgesetzgebung zum Kulturgüterschutz.

7. Schlussbestimmungen

## **§ 33 Strafbestimmungen**

Neu wird auf die Nennung eines oberen Strafrahmens (CHF 10'000.--) verzichtet und es wird in der Strafdrohung „Busse“ angedroht. Damit gilt als Strafrahmen gemäss § 1 Abs. 3 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SGS 241)<sup>17</sup> Busse im Betrag von CHF 50.-- bis CHF 50'000.--.

Auf den leichten Fall des bisherigen Abs. 2 wird im Bevölkerungsschutzgesetz verzichtet. Es drängen sich keine Sachverhalte auf, die als leichte Fälle zu bezeichnen wären.

Das Wort „zuständig“ in der bisherigen Regelung wird gestrichen, da die Anordnungen und Verhaltensanweisungen gültig ausschliesslich von den Führungskräften in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffen werden dürfen.

## **§ 34 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche**

Die Bezeichnung „Justiz-, Polizei- und Militärdirektion“ wurde durch die aktuelle Bezeichnung „Sicherheitsdirektion“ ersetzt.

## **§ 35 Verfahrensrecht**

Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen.

## **§ 36 Übergangsbestimmung**

Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt. Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.

<sup>17</sup> [http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/241](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/241)

## § 37 Umsetzung

Keine Änderungen. Allenfalls besteht Anpassungsbedarf bei den Gemeinden in der Ausgestaltung der Verbundverträge

### 2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das neue Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft ist Bestandteil des Regierungsprogrammes 2016 – 2019.

Das Regierungsziel ZL-LZ 10 / ZL-RZD 22 lautet: Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet die gute Qualität seiner Gesetzgebung. Als Massnahme wird die Anpassung des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz aufgeführt.

### 2.6. Rechtsgrundlagen

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 57 Abs. 1 (BV, SR 101<sup>18</sup>), dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung sorgen. Dabei handelt es sich um je eigene Aufgaben, deren Erfüllung zu koordinieren ist. Über die Art und Weise, wie diese Aufgaben zu erfüllen sind, äussert sich die BV nicht.

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 äussert sich in 26 Artikeln zum Bevölkerungsschutz. Den Kantonen obliegen die folgenden allgemeinen Aufgaben: Sie regeln insbesondere die Ausbildung, die Führung und die Einsätze der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie die weiteren Stellen und Organisationen (Art. 14 Abs. 1 rev. BZG). Im Weiteren regeln sie die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 2 rev. BZG). Die Führungsaufgaben, für die die Kantone zuständig sind, sind in Art. 15 rev. BZG geregelt<sup>19</sup>. Im Bereich der Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall sind weitere Aufgaben in Art. 16<sup>20</sup> und 17<sup>21</sup> rev. BZG formuliert.

§ 93 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

Aufgrund der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen regelt das vorliegende Bevölkerungsschutzgesetz insbes. die Bereiche Ausbildung, Führung, Einsatz der Partnerorganisationen, interkantonale Zusammenarbeit sowie Vorsorge.

### 2.7. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Bevölkerungsschutz

Wesentliche Kostenelemente im Bevölkerungsschutz sind die Führungsstäbe, die Führungsinfrastruktur, die Systeme für Alarmierung, Telematik, Information und Führung sowie die Vorsorgepla-

<sup>18</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

<sup>19</sup> «Die Kantone sind für die folgenden Führungsaufgaben zuständig: a. Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen; b. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen sowie der weiteren Stellen und Organisationen; c. Sicherstellung der Bereitschaft im Bevölkerungsschutz im Hinblick auf bewaffnete Konflikte» (Art. 15 rev. BZG).

<sup>20</sup> «Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher. Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher» (Art. 16 rev. BZG).

<sup>21</sup> Art. 17 beschreibt die Aufgaben im Bereich der Wasseralarmsysteme.

nung und die Einsätze. In Anlehnung an die §§ 92 und 93 KV «Öffentliche Sicherheit und Katastrophenvorsorge» tragen die Staatsebenen Kanton und Einwohnergemeinden ihre Kosten selbst. Daran ändert die revidierte Gesetzgebung nichts.

Unterschiedliche kommunale / regionale Rahmenbedingungen bestimmen bei den Einwohnergemeinden die anfallenden Kosten. Diese gestalten sich entsprechend differenziert. Die Kosten pro Einwohnerin / Einwohner bei den Einwohnergemeinden werden im Wesentlichen über die Organisationsform (Einwohnergemeinde oder Verbund) und Organisationsgrösse (kleiner oder grosser Verbund) beeinflusst.

Die Rahmenbedingungen für den Kanton, und somit die Kosten, sind mehr oder weniger konstant. Die kantonalen Kosten können allerdings durch allfällige Aufgabenverlagerungen vom Bund zu den Kantonen beeinflusst werden. Diese Verlagerungen müssten aber im Rahmen des Finanzausgleichs Bund – Kantone kompensiert werden.

Das neue Bevölkerungsschutzgesetz basiert auf der bestehenden nationalen und kantonalen Konzeption und generiert somit keine wesentlichen Mehrkosten. Diese Aussage basiert auf der Annahme, dass Kanton und Einwohnergemeinden die Aufgaben gemäss aktuellem Gesetz laufend und vollumfänglich wahrnehmen.

Kostenveränderungen entstehen in den folgenden Bereichen:

#### Führungsstäbe

Mit dem neuen Gesetz wird für ein Stabsmitglied die Teilnahme zur Ausbildung verbindlich. § 13 Abs. 2 regelt diese Verpflichtung für die Mitglieder von Gemeindeführungsstäben ausdrücklich im Gesetz. Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes können zu einer solchen Ausbildung ebenfalls verpflichtet werden. Diese Verbindlichkeit kann wegen speziellen Arbeitsplatzsituationen zu Problemen bei der Rekrutierung von Stabsmitgliedern führen. Die Führungsstäbe funktionieren nach dem Milizsystem. Für die Arbeitgeber der Stabsmitglieder besteht bei Arbeitsplatzabwesenheiten keine Möglichkeit, Gelder aus einer Versicherung einzufordern. Somit muss ein Stabsmitglied mit dem Arbeitgeber die Kostenfolge oder Kompensationsmöglichkeiten aus einer Arbeitsplatzabwesenheit regeln. Ein effektiver Lohnausfall eines Stabsmitgliedes ist durch die Einwohnergemeinde (§ 14 Abs. 1 Bst. f) respektive durch den Kanton zu regeln und kann zu Mehrkosten führen. Diese sind sehr individuell, was eine aussagekräftige Kostendeklaration verunmöglicht. Die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes sind mehrheitlich Mitarbeitende der Verwaltung und leisten ihre Arbeit im Führungsstab im Rahmen ihrer ordentlichen Anstellung ohne zusätzliche Entschädigung.

Die Ausbildungsverpflichtung für alle Mitglieder der Führungsstäbe wird beim Kanton, wegen dem erhöhten Ausbildungsbedarf, zusätzliche Kosten bei den Ausbildungskursen generieren. Es ist mit jährlich zusätzlichen Personal- und Sachkosten von ca. CHF 10'100.-- zu rechnen.

#### Systeme für Alarmierung, Kommunikation, Lage- und Informationswesen

Das aktuelle Gesetz regelt nur die Kostentragung für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung. Für eine zeitgerechte und wirkungsvolle Aufgabenerfüllung verfügen die Führungsstäbe heute über differenzierte Systeme für die Mitgliederalarmierung, Führungskommunikation sowie für das Lage- und Informationswesen. Die technischen Entwicklungen sowie die Forderungen nach der Miliztauglichkeit und der zwingenden Interoperabilität verlangen nach einheitlichen Systemen, welche den Handlungsspielraum der Einwohnergemeinden einschränken (§ 27). Dies bedeutet, dass mit der Einführung von neuen einheitlichen Systemen sich die Beschaffungs- und Folgekosten für Einwohnergemeinden und Kanton verändern werden. Allerdings kann heute nicht gesagt werden, welche Mehrkosten daraus für die Einwohnergemeinden und den Kanton entstehen.

#### Vorsorgeplanung

Die Verpflichtung zur Vorsorgeplanung wird im neuen Gesetz explizit aufgeführt (§§ 8 und 17). Schon heute wird Vorsorgeplanung - in unterschiedlicher Quantität, Qualität und nur punktuell koordiniert - beim Kanton und den Einwohnergemeinden betrieben. Neu wird der Kanton die wichtige Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten sicherstellen.

Diese Steuerungsaufgabe wird beim Kanton jährliche zusätzliche Personal- und Sachkosten von ca. CHF 16'200.-- verursachen. Diese Kosten basieren auf folgenden Kostenelementen: Qualifizierte sachbearbeitende Person in der Lohnklasse 16 / Erfahrungsstufe 14 während 40 Arbeitstagen pro Jahr sowie jährlichem Sachaufwand von CHF 800.--.

Da es sich bei der Verpflichtung zur Steuerung um eine neue Aufgabe des Kantons handelt und zudem keine bereits bestehende Aufgabe des Kantons entfällt, werden die Kosten vollumfänglich im Finanzforecast 2021ff eingestellt. Eine Kompensation dieser Mehrkosten findet nicht statt. Das Stellenkontingent ist um 0.2 FTE anzuheben.

### Kantonale Einsatzorganisation

Mit dem neuen Bevölkerungsschutzgesetz (§ 17 Abs. 3) wird die Rechtsgrundlage für die kantonale Einsatzorganisation, bestehend u.a. aus dem Care-Team, Hotline-Team, Support-Team, Tragwerkbeurteilungsteam geschaffen. Diese Teams bestehen seit Jahren und deren Kosten waren in den Erfolgsrechnungen des Kantons (Personal- und Sachaufwand) immer enthalten. Somit müssen keine Aufwandänderungen deklariert werden.

## **2. Kulturgüterschutz**

Mit dem neuen Gesetz werden Regelungen im Bereich des Kulturgüterschutzes auf Gemeinde- und Kantonsebene geschaffen. Führungsstäbe, Feuerwehr und Zivilschutz sind im Rahmen einer wirkungsvollen Intervention rund um Kulturgüter auf Einsatzpläne und Evakuationskonzepte angewiesen. Grundlage dafür sind Kurzdokumentationen von Kulturgütern.

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (Art. 5 Abs. 3) müssen für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien erstellt werden. Für Objekte von kommunaler Bedeutung werden auf Bundesebene keine Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien verlangt. Damit die Führungs- und Einsatzorganisationen ihre Pläne und Konzepte zielführend erstellen können, sind zumindest Kurzdokumentationen bei allen drei Kategorien von Kulturgütern zu erstellen.

Kurzdokumentationen können im Rahmen von Wiederholungskursen des Zivilschutzes sowohl durch kommunale / regionale Zivilschutzorganisationen als auch durch die kantonale Zivilschutzkompanie erstellt werden. Ein Angehöriger des Zivilschutzes kostet ca. CHF 100.-- pro Tag (inkl. Erwerbssersatz). Der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Kurzdokumentation hängt stark von der Art des Kulturgutes ab. Bei einem unbeweglichen Objekt ist der Aufwand grösser als bei einem beweglichen. Durchschnittlich kann mit einem Aufwand von ca. 4 Stunden gerechnet werden. Damit betragen die Kosten ca. CHF 400.--.

Wie viele dieser Kurzdokumentationen pro Jahr durch den Zivilschutz angefertigt werden können, lässt sich nicht bestimmen. Dies ist abhängig von der Planung der Wiederholungskurse durch den Zivilschutz.

Der Zeitbedarf für die Erstellung eines Einsatzplanes (durch den Zivilschutz) liegt bei 1-2 Wochen mit einem Einsatz von 3-4 Angehörigen des Zivilschutzes. Dabei entstehen Kosten von ca. CHF 1'500.-- bis CHF 4'000.--.

Auch die Anzahl der Erstellung von Einsatzplänen ist abhängig von der Planung der Wiederholungskurse durch den Zivilschutz.



**Zusammenstellung des jährlichen Kostenzuwachses in CHF**

<b>Sachgebiet mit Veränderungen</b>	<b>Kostenzuwachs Einwohnergemeinden</b>	<b>Kostenzuwachs Kanton</b>
Führungsstäbe Lohnausfall	individuell	individuell
Führungsstäbe Ausbildung	keiner	10'100.--
Systeme	noch unbekannt	noch unbekannt
Vorsorgeplanung Produkte	keiner	keiner
Vorsorgeplanung Steuerung	keiner	16'200.--
Kantonale Einsatzorganisation	keiner	keiner
Kulturgüterschutz	Abhängig von der Planung	Abhängig von der Planung
<b>Total CHF pro Jahr</b>	*	26'300.--*

\* Direkten Lohn- und Sachkosten ohne Deckungsbeiträge

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Angabe; falls im AFP enthalten: inkl. Profit-Center, Kontengruppe, und Kontierungsobjekt

Wird im AFP ab 2021 eingestellt: P 2431, Kto.-Gruppe 31 Kostenträger 200037  
P 2431, Kto.-Gruppe 30 Kostenstelle 37507  
P 2431, Kto.-Gruppe 31 Kostenträger 200041

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Zuwachs Kostenart Kto. 3138.0.000 um CHF 10'100.- / Kostenträger 200037  
Zuwachs Kostenart Kto. 3100.0.000 um CHF 800.- / Kostenträger 200041  
Zuwachs Kostenart Kto. 3010.0.000 um CHF 15'400.- / Kostenstelle 37507

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Zuwachs um ca. 0.2 FTE  
(40 Arbeitstage pro Jahr in der Lohnklasse 16 / Erfahrungsstufe 14)

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird verzichtet, weil es sich um eine Gesetzesanpassung handelt und die daraus folgenden finanziellen Auswirkungen als marginal betrachtet werden können.

**2.8. Finanzrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.9. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) ergibt, dass Unternehmen durch das Gesetz in einem Punkt betroffen sind:

- Verpflichtung der Mitglieder von Führungsstäben (Arbeitnehmende) eine Grundausbildung zu absolvieren (§ 13 Absatz 2 explizit für Mitglieder von Gemeindeführungsstäben, Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes absolvieren ebenfalls eine Grundausbildung).
- Regelung des Lohnausfalles während der Grundausbildung und den Fortbildungskursen zwischen Stabsmitglied (Arbeitnehmer) und der zuständigen Behörde (§ 14 Absatz 1 Buchstabe f).

Das Gesetz bringt für die kleinen und mittleren Unternehmen keine Mehrbelastung.

**2.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Text



### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!  
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

### **4. Anhang**

- Synopse
- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz

## Landratsbeschluss

### über die Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage geschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG)**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

**Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG) wird erlassen. (Gesetzestext im Anhang).**

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: